

## 38. Der Kanzelparagraph.

Das ist auch noch ein Wahlgeschichtlein — aller guten Dinge sind drei.

Da ist nämlich eines Tags kurz vor dem Wahltag in einem Amtsblatt groß gedruckt zu lesen gestanden der § 130 a des Strafgesetzbuchs, nach welchem mit Gefängnis- oder Festungshaft bis zu zwei Jahren derjenige Geistliche belegt wird, welcher in der Kirche in Ausübung seines Berufs den Staat in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise behandelt. Das war gut und weise gehandelt, denn die Wahlzeiten sind hitzige Zeiten, und es ist schon dem und jenem Geistlichen die Versuchung gekommen zum Politisiren, wie das schon zur Neujahrszeit und später erlebt worden ist in protestantischen Kirchen. Und es hat so ein junger Herr Vikar oder so ein verrufener „Hezkaplan“ sich die Warnung zu Herzen nehmen können. Allein die hat's eben diesmal nicht bedurft, wie das folgende Geschichtlein zeigen wird. Der Herr Kaplan — so soll er heißen, es kann ja auch ein Pfarrer oder Vikar gewesen sein —, also der Herr Kaplan lächelte fast ein bißchen boshaft, als er die Erinnerung an den Kanzelparagraphen las.

Das war nämlich damals, als der hitzige Kampf Huppdiß contra Wuppdich tobte, zu seligen Septennatszeiten. Da war, man darf es schon sagen, förmlich der Gottseibeius los im Lande. Von Berlin aus war damals bekanntlich an allen Drähten gezogen und auf alle Knöpfe gedrückt worden, um „regierungsfreundliche“ Wahlen zu erzielen. Und daraufhin war's losgegangen, ärger, als wenn ein Hornissenest zum Kampf ausfliegt. Und uns Haar hätte der Nachtwächter von Kirchtal Glauben gefunden, der da behauptete, nächstens seien der Herr Oberamtmann und seine Schreiber auf Besen in der Luft durch den ganzen Bezirk geritten und hätten gefahndet, ob man den „Schwarzen“ nicht gefezlich beikommen könne